

2 Gruppe 2: Feste Abfälle in loser Schüttung

Zu jedem Abfall sind vor der ersten Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache (Sicherheitsdatenblatt, Analyse), ggf. auch Fotos und eine repräsentative Probe vorzulegen. Die Annahme erfolgt in loser Schüttung. Änderungen der Abfallzusammensetzung sind der TRV unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

2.1 Anliefersysteme

- Absetz-, Abrollcontainer (mit Folie)
- Sattelaufleger, Sattelkipper (mit Folie)
- Moving-Floor-Fahrzeuge
- Big Bags auf Anfrage
- ASP mit Inlinersack auf Anfrage
- Ballen, Presscontainer auf Anfrage

2.2 Technische Annahmebedingungen

Feste Abfälle müssen den nachfolgenden Annahmebedingungen entsprechen; Abweichungen bedürfen der vorherigen Absprache und schriftlichen Bestätigung der TRV:

- stichfeste bis feste Konsistenz
- nicht staubend, ggf. angefeuchtet
- grobstückige Abfälle nur vorzerkleinert, max. Kantenlänge einzelner Stücke grundsätzlich < 350 mm, bei Abfällen mit einer Kantenlänge > 350 mm bzw. < 1.500 mm ist bei
 - ⇒ Flammpunkt < 55 °C keine Übernahme möglich
 - ⇒ Flammpunkt > 55 °C eine Übernahme gegen Aufpreis möglich
- Keine geschlossenen Metall-Gebinde > 5 L
- Keine geschlossenen Kunststoff-Gebinde > 15 L

Vor jeder Anlieferung PCB-haltiger Abfälle ist eine Analyse mit Angabe des aktuellen PCB-Gehaltes an die TRV zu übermitteln.

2.3 Chemisch-physikalische Annahmebedingungen

- | | |
|--|----------------|
| • Anlieferungstemperatur | < 35 °C |
| • Flammpunkt: | > 21 °C |
| • Heizwert: | nach Absprache |
| • Glührückstand: | nach Absprache |
| • pH-Wert: | 5 - 10 |
| • Gesamtchlor: | nach Absprache |
| • Gesamtfluor, -brom, -iod: | nach Absprache |
| • Gesamtschwefel: | nach Absprache |
| • Quecksilber: | < 10 mg/kg |
| • Cadmium, Thallium, Arsen, Selen, Tellur: | je < 50 mg/kg |
| • PCB (LAGA): | < 1.000 mg/kg |
| • PCDD/F: | nach Absprache |
| • Natürliche Radioaktivität: | < 0,2 Bq/g |

Ausnahmen von den hier festgelegten Grenzwerten bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Abweichungen können bei einzelnen Parametern zur Berechnung von Zuschlägen führen.

2.4 Von der Annahme ausgeschlossene Stoffe

Pestizide und Laborchemikalien sind von der Annahme in Gruppe 2 ausgeschlossen. (Die Annahme erfolgt ggf. nach den Vorgaben des Merkblattes der Gruppe 4.)

Alle in der allgemeinen Ausschlussliste für die Gruppen 1-3 benannten Stoffe werden nicht angenommen.

Anhang: Ausschlussliste zu Gruppe 1-3

Stoffe, welche die TRV genehmigungsrechtlich nicht annehmen darf und solche, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials bzw. aus anlagentechnischen Gründen nicht in die Abfallbunker angenommen werden können, wie

- ekelerregende Stoffe
- extrem geruchsintensive Substanzen Stoffe, z.B. Sulfide, Mercaptane, Tetrathiophen
- Stücke mit einer Kantenlänge > 1.500 mm
- Metallscheiben, -rohre und -stangen, Getriebe, Guss-Stücke, Stahlarmierungen
- Pressballen, Schläuche, Endlos-Filtertücher und sonstige nicht zerkleinerbare Abfälle
- Betonteile, Steine > 50 mm
- Feuerzeuge, Gasflaschen, Spraydosen und sonstige unter Druck stehende Behälter
- Batterien, Akkumulatoren, Kondensatoren
- sehr giftige Stoffe
- infektiöse Abfälle
- Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- radioaktive Stoffe
- biologische und chemische Kampfstoffe
- explosive Stoffe und Munitionsabfälle
- selbstentzündliche Stoffe
- leicht- und hochentzündliche Stoffe
- starke Oxidationsmittel
- starke Reduktionsmittel
- reaktive Stoffe, die bei Vermischung unter Gas- oder Wärmentwicklung reagieren
- instabile Stoffe, die unter Zersetzung reagieren
- Carbide, Phosphide, Silicide
- Fluorwasserstoffsäure / Flusssäure
- Phosphorverbindungen
- organische Siliciumverbindungen
- Asbest und vergleichbare anorganische Materialien, Carbonfaser-verstärkte Kunststoffe
- Fasern, anorganische, sonstige (WHO-Fasern)

sind von der Annahme ausgeschlossen.